



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Julian Pascal Beier

BEARBEITET VON

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-0

FAX +49 30 18 529-

E-MAIL 221@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 221-05111/0048

DATUM 27. Juni 2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 03.06.2022

Sehr geehrter Herr Beier,

mit E-Mail vom 03.06.2022 haben Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Auskunft beantragt, wie viele Anfragen beim Verbraucherlotsen im Jahr 2019 eingegangen sind.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Auf Grund Ihres o. a. Antrages teile ich Ihnen daher mit, dass im Jahr 2019 9.778 Anfragen beim Verbraucherlotsen für Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlichen Verbraucherschutz des BMEL eingingen. Um Ihnen weitere Anträge zu ersparen, teile ich Ihnen mit, dass im Jahr 2018 9.318 Anfragen, im Jahr 2017 10.895 Anfragen und im Jahr 2016 7.710 Anfragen beim Verbraucherlotsen für Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlichen Verbraucherschutz des BMEL eingegangen sind. Aus den Vorjahren liegen im BMEL keine amtlichen Informationen mehr vor. Hierzu müssten Sie sich bei Bedarf an das Bundesarchiv wenden.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.